

EU-Zinsbesteuerung: Sonderregelung für Liechtenstein

Erfolgreiche Verhandlungen mit der EU garantieren weiterhin ein umfassendes Bankgeheimnis

Ab 1. Juli 2005 findet die Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Europäischen Union (EU) Anwendung. Ab diesem Datum melden die EU-Länder Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in einem anderen EU-Land dem jeweiligen Wohnsitzstaat. Gleichzeitig treten mehrere Abkommen in Kraft, welche die EU mit verschiedenen Drittstaaten – darunter mit der Schweiz und mit Liechtenstein – vereinbart hat. Sie sollen eine Umgehung der Zinsbesteuerung verhindern. Sowohl der Schweiz wie auch Liechtenstein ist es gelungen, mit der EU eine Lösung auszuhandeln, bei der das in beiden Ländern als sehr wichtig erachtete Bankgeheimnis in vollem Umfang erhalten bleibt.

In der EU gibt es seit 1989 Bestrebungen, die Besteuerung von Zinserträgen zu vereinheitlichen. Sie erhielten mit der Unterzeichnung der Verträge von Maastricht im Jahr 1992 zusätzliche Aktualität: Damals einigten sich die EU-Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame Wirtschafts- und Währungsunion, die bis 1999 verwirklicht werden sollte. Am 1. Januar 1999 trat auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt in Kraft. Er verpflichtete die Euro-Länder zu einem ausgeglichenen Staatshaushalt und beschränkte eine allfällige Neuverschuldung auf 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP).

Die Entwicklung der öffentlichen Haushalte zwang die Finanzminister schon bald, neue Finanzquellen zu erschliessen, um die Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts einzuhalten. Eine Möglichkeit bot die seit langem geplante, wegen

mangelndem Konsens aber immer wieder verschobene Zinsertragssteuer. Eine Einigung gelang im Juni 2003, als der Rat der Europäischen Finanzminister (ECOFIN) in Luxemburg ein Steuerpaket verabschiedete, dessen Kernstück die Richtlinie 2003/48/EG bildete. Sie sieht einen automatischen Informationsaustausch vor, der den Wohnsitzstaat eines EU-Bürgers in die Lage versetzt, Steuern auf Zinszahlungen zu erheben, welche dieser in einem anderen EU-Land erhalten hat.

Belgien, Luxemburg und Österreich scheren aus

Belgien, Österreich und Luxemburg nahmen für sich allerdings eine Sonderregelung in Anspruch: Weil sie für ihre Finanzmärkte Wettbewerbsnachteile – insbesondere gegenüber der Schweiz – befürchten, nehmen sie nicht am automatischen Informa-

tionsaustausch teil, sondern erheben auf Zinserträge von EU-Bürgern eine Quellensteuer. Diese beträgt in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie 15 Prozent. Sie erhöht sich am 1. Juli 2008 auf 20 Prozent und erreicht am 1. Juli 2011 ihren Höchstsatz von 35 Prozent. Von den Einnahmen aus der Quellensteuer fliessen 75 Prozent an den Wohnsitzstaat des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinsen, allerdings ohne dass irgendwelche Angaben über seine Person gemacht werden müssen. 25 Prozent der Steuereinnahmen verbleiben im Land, in dem die Quellensteuer erhoben wird.

Abkommen mit Drittstaaten

Ursprünglich war vorgesehen, die EU-Zinsbesteuerung auf den 1. Januar 2005 einzuführen. Allerdings war die Einführung an die Bedingung geknüpft, dass bis zu diesem Zeitpunkt auch die Schweiz, An-

F.L. Trending im Internet

Besuchen Sie unsere neu gestaltete Homepage im Internet unter www.seeger.li. Hier finden Sie auch alle bisherigen Ausgaben von F.L. Trending zum Herunterladen.

Die Schweiz und Liechtenstein haben ihr Bankgeheimnis erfolgreich bewahrt.

dorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino sowie die assoziierten Gebiete der Mitgliedstaaten (z.B. Kanalinseln oder Niederländische Antillen) «gleichwertige Massnahmen» erlassen. Die EU wollte damit vermeiden, dass die Zinsbesteuerungsrichtlinie durch Kapitaltransfers in Drittstaaten umgangen wird.

Schweiz bewahrt ihr Bankgeheimnis erfolgreich

Die Schweiz hatte im Dezember 1993 einen Beitritt zum EWR-Abkommen abgelehnt. Damit ergab sich für den Schweizerischen Bundesrat die Notwendigkeit, das Verhältnis mit der EU auf bilateralem Weg zu regeln. Ein erstes Paket von sieben Abkommen trat 1999 in Kraft; das zweite, das auch ein Abkommen über die Zinsbesteuerung und über die Zu-

sammenarbeit in der Betrugsbekämpfung einschloss, konnte am 26. Oktober 2004 in Brüssel unterzeichnet werden.

Die Schweiz hat stets betont, dass sie nicht daran interessiert sei, Finanzgeschäfte anzuziehen, die auf eine Umgehung der EU-Zinsertragssteuer hinauslaufen. Sie hat aber gleichzeitig auch klar gemacht, dass sie nur zu einer Lösung Hand bieten würde, bei der das Bankgeheimnis nicht verletzt werde.

Steuerrückbehalt statt Informationsaustausch

Aus diesem Grund hat die Schweiz den automatischen Informationsaustausch kategorisch abgelehnt und der EU stattdessen angeboten, auf Zinszahlungen an Begünstigte mit Wohnsitz in einem EU-Land einen Steuerrückbehalt einzuheben. Die Höhe dieses Rückhalts entspricht der Quellensteuer, wie sie auch in Belgien, Luxemburg und Österreich erhoben wird. Auch die schrittweise Erhöhung auf 20 bzw. 35 Prozent wird gleichzeitig mit diesen drei EU-Staaten vollzogen. Der Ertrag des Steuerrückhalts fliesst zu 75 Prozent an den EU-Wohnsitzstaat des Begünstigten, 25 Prozent fallen an den Schweizer Fiskus.

Das Abkommen sieht zudem vor, dass Begünstigte zwischen dem Steuerrückbehalt und einer freiwilligen Meldung der Zinszahlungen an die Steuerbehörden ihres Wohnsitz-

Wettbewerb statt Harmonisierung

«Nicht nur aus liechtensteinerischer Sicht, sondern auch zum Wohle der EU ist der Weg des Wettbewerbes eindeutig einer Harmonisierung vorzuziehen. Für Liechtenstein bietet der Wettbewerb die Möglichkeit, durch das Angebot attraktiver Rahmenbedingungen zu profitieren. Für die repräsentativen Demokratien der EU ist der Druck des Wettbewerbes wichtig, um ein Ausufernd der Bürokratie zu verhindern.»

(Erbprinz Alois von Liechtenstein, Interview mit der Wirtschaftszeitung AGEFI, Lausanne, am 9. August 2004)

staates wählen können. Ein Kunde kann seine Zahlstelle ermächtigen, dem Fiskus Angaben über seine Person sowie über die erhaltenen Zinszahlungen zu machen. Die Ermächtigung kann jederzeit zurückgezogen werden. Mit dieser Regelung konnte das Schweizer Bankgeheimnis erfolgreich bewahrt werden.

Kooperation in der Betrugsbekämpfung

Schliesslich haben sich die Schweiz und die EU auch dahingehend geeinigt, dass die Schweiz im Falle von Steuerbetrug auf begründete Anfrage hin Rechtshilfe leistet. Die Rechts-

IMPRESSUM

Herausgeber:
ArComm Treuhand Anstalt

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. iur. et lic. oec. Norbert Seeger

Anschrift:
Postfach 1618, FL-9490 Vaduz
Am Schrägen Weg 14
Telefon +423 232 08 08
Telefax +423 232 06 30
E-mail: admin@seeger.li
Homepage: www.seeger.li

Der Titel F.L. TRENDING ist markenrechtlich geschützt. Der in diesem Informationsbrief veröffentlichte Beitrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet. © 2004

Liechtenstein lehnt den automatischen Informationsaustausch über Zinserträge ab.

Kernpunkte der Regelung Liechtensteins mit der EU

- **Steuerrückbehalt**

Liechtensteinische Zahlstellen ziehen von Zinszahlungen, die an Begünstigte mit Wohnsitz in einem EU-Land geleistet werden, einen Steuerrückbehalt ab. Die Höhe des Rückbehalts beträgt in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens 15 Prozent, in den darauf folgenden drei Jahren 20 Prozent und danach 35 Prozent. 75 Prozent des Steuerrückbehalts gehen an den Wohnsitzstaat, 25 Prozent an Liechtenstein.

- **Freiwillige Offenlegung**

Liechtenstein sieht ein Verfahren vor, das es dem an den Zinszahlungen Nutzungsberechtigten ermöglicht, den Steuerrückbehalt zu vermeiden. Dazu muss er seine Zahlstelle in Liechtenstein ausdrücklich ermächtigen, die Zinszahlungen an die zuständige Behörde in Liechtenstein zu melden. Eine solche Ermächtigung gilt für alle Zinszahlungen dieser Zahlstelle an den Nutzungsberechtigten. Die zuständige Behörde in Liechtenstein übermittelt diese Informationen der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem der Nutzungsberechtigte ansässig ist.

- **Zahlstelle**

Als Zahlstelle gelten in Liechtenstein Banken gemäss liechtensteinischer Bankengesetzgebung, Wertpapierhändler, in Liechtenstein ansässige bzw. errichtete natürliche und juristische Personen gemäss liechtensteinischem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) sowie Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmässig oder gelegentlich Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen oder übertragen oder lediglich Zinsen zahlen oder absichern.

hilfe ist aber auf jene Tatbestände beschränkt, die auch nach schweizerischem Strafrecht geahndet werden. Die einfache Steuerhinterziehung fällt nicht darunter.

Nachdem die Vereinbarungen mit der EU in der Schweiz noch die parlamentarische Genehmigung sowie das Referendumsverfahren durch-

laufen müssen, musste die EU den ursprünglich vorgesehenen Einführungstermin vom 1. Januar auf den 1. Juli 2005 verschieben.

Liechtenstein orientiert sich am Verhandlungsergebnis der Schweiz

Nachdem das Fürstentum Liechtenstein in der Richtlinie 2003/48/EG

ausdrücklich als eines jener Drittländer genannt worden ist, mit denen gleichwertige Regelungen auszuhandeln sind, ersuchte die EU-Kommission im Oktober 2001 um die Aufnahme von Verhandlungen.

Liechtenstein, das wirtschaftlich eng mit der Schweiz verbunden ist, strebte in enger Abstimmung mit der Schweiz von Anfang an eine gleichlautende Lösung an:

- Einhebung eines Steuerrückbehalts in gleicher Höhe wie die Schweiz oder

- Ermächtigung der Zahlstelle durch den Nutzungsberechtigten, den Steuerbehörden Angaben zu seiner Person und über die Höhe der Zinszahlungen zu machen.

Ebenso wie die Schweiz hat auch Liechtenstein den automatischen Informationsaustausch, wie ihn die EU-Richtlinie vorsieht, abgelehnt.

Das Abkommen zwischen der EU und Liechtenstein wurde am 30. Juli 2004 paraphiert. Mit der Lösung ist es der liechtensteinischen Regierung gelungen, das gesetzlich verankerte Bankgeheimnis zu bewahren.

Liechtensteinische Gesellschaften von EU-Zinssteuer ausgenommen

Von besonderem Interesse für internationale Investoren ist die Tatsache, dass von der Richtlinie 2003/48/EG nur natürliche, nicht aber juristische Personen betroffen sind. Liechtensteinische Stiftungen, Anstalten und Aktiengesellschaften unterliegen so-

Liechtensteinische Stiftungen, Anstalten und Aktiengesellschaften unterliegen nicht der Zinsertragssteuer.

mit nicht der Zinsbesteuerung, weil deren Gewinn-Ausschüttungen an Begünstigte nicht als Zinszahlungen gelten. Die liechtensteinische Regierung ist überzeugt, dass die Lösung den Interessen des Finanzplatzes gebührend Rechnung trägt.

Liechtenstein bleibt als Finanzdienstleistungsplatz unverändert attraktiv

Dank dieses Verhandlungserfolgs bleibt Liechtenstein für ausländische Investoren unverändert attraktiv. Da lediglich ein freiwilliger Informationsaustausch mit ausdrücklicher Genehmigung des Kunden erfolgt,

bleibt das strenge, durch das Bankengesetz geschützte Bankgeheimnis in vollem Umfang bewahrt.

Liechtenstein hat mit diesem Verhandlungsergebnis erneut bewiesen, dass es seinen Ruf als erstklassiger Anlegerstandort zu Recht genießt: Politisch und wirtschaftlich stabil, bietet das Land mit einem Höchstmass an Seriosität und Diskretion eine in Europa konkurrenzlos geringe Steuerbelastung für Gesellschaften mit Holding- und Sitzprivileg. Es bleibt damit ein idealer Standort für Gesellschaftsgründungen sowohl zur Vermögensverwaltung als auch für kommerzielle Zwecke.

Unsere Dienstleistungen

- Internationale Finanz-, Steuer- und Wirtschaftsberatung
- Gründung, Domizillierung und Verwaltung liechtensteinischer und ausländischer Gesellschaften
- Beratung bei Vertragsgestaltung und Abwicklung internationaler Handels- und Finanzgeschäfte
- Anwaltschaftliche Vertretung in Straf-, Verwaltungs- und Zivilsachen
- Vermögensberatung und Vermögensverwaltung
- Treuhänderschaften und Treuhandfunktionen
- Family Office Services
- Führung von Buchhaltungen und Übernahme von Revisionsstellenmandaten
- Marken-, Lizenz- und Patentangelegenheiten
- Erstellen von Gutachten

ADVOKATURBÜRO

Dr. iur. et lic. oec. Norbert Seeger · Rechtsanwalt
Vaduz · Fürstentum Liechtenstein

F.L.TRENDS

Am 18. Juni 2004 verabschiedete der Liechtensteinische Landtag einstimmig das neue Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMA) in Liechtenstein. Er schuf damit die Grundlage, dass die neue Finanzmarktaufsichtsbehörde am 1. Januar 2005 ihre operative Tätigkeit aufnehmen kann. Die drei derzeit in diesem Bereich tätigen Behörden – Amt für Finanzdienstleistungen, Stabsstelle für Sorgfaltspflichten und die Abteilung Versicherungen im Amt für Volkswirtschaft – werden zu einer Behörde zusammengeführt. Entsprechend sind sämtliche von diesen Behörden beaufsichtigten Finanzdienstleister nun der Aufsicht der FMA unterstellt.

Die FMA sorgt für die Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards. Ihre Kernaufgaben umfassen die Aufsicht und Regulierung des Finanzmarktes Liechtenstein. Die FMA ist unabhängig von der Regierung und den zu beaufsichtigenden Finanzmarktteilnehmern. Dies ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die internationale Anerkennung. Ihre Unabhängigkeit ist aber nicht gleichzusetzen mit «frei von Kontrolle». Die FMA ist gegenüber dem Landtag umfassend rechenschaftspflichtig und hat keine Gesetzes- und Verwaltungskompetenz.